Die Polizei und das Folterverbot und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Inhalt

1. Einführung 22
2. Polizeibefugnisse und Menschenrechte 22
3. Definition von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

und anwendbare Bestimmungen 23

1. Die Polizei und Personen in schutzbedürftigen Situationen: Die Verhinderung von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 27
2. Verhinderung von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Während des Polizeigewahrsams 29

1. Das Verbot der Verwendung von durch Folter erlangten Beweismitteln 30
2. Folter und unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung zwischen inhaftierten Personen 31
3. Die Verpflichtung der Polizei, Verstöße gegen Artikel 3 der Europäischen

Übereinkommen 31

1. Einige Fallbeispiele von Folter aus der Rechtsprechung 33

1. Palästinensische Erhängung 33
2. Elektroschocks 33
3. Kombination von Foltermethoden . . 34
4. Schläge, Drohungen gegen das Leben und die Familie, sexuelle Einschüchterung,

und Demütigung 34

1. Zwangsernährung auf besonders gewalttätige und erniedrigende Weise 35
2. Vergewaltigung (und/oder Androhung von Vergewaltigung) 36

1. Einige Fallbeispiele unmenschlicher Behandlung 36

1. Medizinisches Eingreifen zur Beweiserhebung 36
2. Inhaftierung von Kindern 37
3. Psychisches Leiden 37
4. Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung 38
5. Haftbedingungen 38

1. Schlussfolgerungen 38

Referenzen 39
Dr. Inna G. Garanina, Dozentin, ist Professorin für Privatrecht Russlands und des Auslands an der Mari State University, Yoshkar-Ola, und Professorin für Verfassungs- und Völkerrecht an der TISBI-Universität in Kazan.

ICH G. Garanina (*)

Mari State University, Yoshkar-Ola, Russische Föderation, E-Mail: ilneza@mail.ru

© Springer International Publishing AG 2018

R. Alleweldt, G. Fickenscher (eds.), The Police and International Human Rights Law, https://doi.org/10.1007/978-3-319-71339-7_3

Zusammenfassung In diesem Artikel stellt der Autor die wichtigsten Fragen vor, die bei der Betrachtung der Polizeibefugnisse und der Anwendung des Verbots von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu berücksichtigen sind. Der Autor führt eine allgemeine Analyse des Völkerrechts durch und stellt die Maxime auf, dass Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern sind. Darüber hinaus geht der Autor auf Probleme bei der Umsetzung dieser Maxime im polizeilichen Handeln ein.

1. Einführung

Eine von der Polizei festgenommene Person befindet sich in einer äußerst gefährdeten Position. Die Polizei verfügt über besondere Befugnisse, wie z. B. die Anwendung legitimer Gewalt, die dazu führen, dass die festgenommene Person von den Strafverfolgungsbeamten vollständig überwältigt wird. Diese ungleiche Machtverteilung schafft eine Situation, in der es zu Menschenrechtsverletzungen und Folter kommen kann, die zu den schwerwiegendsten Verletzungen grundlegender Menschenrechte gehören. Die Polizei kann die Würde des Menschen, seines Körpers und seiner Seele mit Füßen treten. Die Anwendung von Folter hat auch weitreichende Folgen für die Gesellschaft. Trotz des absoluten völkerrechtlichen Verbots sind Folter und andere Misshandlungen nach wie vor allgegenwärtig. Diese schrecklichen Taten finden normalerweise hinter verschlossenen Türen statt, abseits von neugierigen Blicken. Aus diesem Grund spielt die unabhängige Überwachung von Haftanstalten eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung solcher menschenrechtsverletzender Handlungen.

1. Polizeibefugnisse und Menschenrechte

Die Polizei – als Dienst oder als Kraft – spielt eine entscheidende Rolle beim Schutz der Menschenrechte. Sie sind für den Schutz und die Sicherheit von Personen sowie für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich. Das Völkerrecht sieht vor, dass Polizeibeamte verpflichtet sind, die Menschenrechte uneingeschränkt zu respektieren, aber es erlegt ihnen auch die Verpflichtung auf, die Menschenrechte jeder Person vor Verletzungen durch andere zu schützen. Zu den Schlüsselfunktionen der Polizei gehört im Wesentlichen ihre aktive Beteiligung an der Achtung der Menschenrechte.

Einerseits ist die Polizei verpflichtet, die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und zu respektieren, andererseits sollen aber auch seine eigenen Rechte geachtet und durchgesetzt werden. Trotz der Tatsache, dass Polizeibeamte die Menschenrechte schützen müssen, einschließlich der Verhinderung von Missbrauch, sollte daher berücksichtigt werden, dass auch sie Opfer von Übergriffen werden können, was erhebliche Auswirkungen auf ihre Behandlung von inhaftierten Personen haben kann.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse könnten Polizeibeamte entweder die Rechte von Einzelpersonen verletzen oder ihre eigenen Rechte verletzt werden. Übergriffe durch die Polizei können viele Gründe haben, nicht zuletzt, weil es nicht einfach ist, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Menschenrechte der Opfer und der Wahrung der Rechte des Verdächtigen oder Angeklagten zu finden.

Menschenrechtsverletzungen können aufgrund einer Fehleinschätzung der jeweiligen Situation auftreten. Missbrauch kann auch vorkommen, weil die Polizei, die ihre Befugnisse ausübt, eine übermäßige Anwendung von Gewalt zum Zweck der Einschüchterung, Erpressung einer Aussage oder auf andere Weise zulässt. Verstöße können auch aufgrund des Klimas der Straflosigkeit in einem bestimmten Kontext auftreten: In solchen Fällen wissen Polizisten, die Menschenrechtsverletzungen zulassen, dass ihnen keine straf- oder disziplinarischen Anklagen drohen.

Das Risiko von Menschenrechtsverletzungen während der Haftzeit ist in den ersten Stunden des Polizeigewahrsams besonders hoch: In dieser Zeit sind Inhaftierte am stärksten gefährdet und die Polizei steht unter dem größten Druck, Geständnisse von Inhaftierten zu erlangen.1

In Strafrechtssystemen, die auf Geständnissen beruhen, sind Personen, die von der Polizei festgenommen werden, immer noch einem höheren Risiko ausgesetzt, möglicherweise Folter oder andere Misshandlungen zu erfahren. Ansätze, die auf Geständnissen basieren, stellen eine deutlich höhere Bedrohung für die Inhaftierten dar als der Ansatz, der sich auf tatsächliche Daten stützt, die auf einer gründlichen Sammlung von Beweisen beruhen. Denn im Zuge von Ermittlungen auf Grundlage von Geständnissen werden Fehlverhalten und systematische Übergriffe durch die Polizei oft stillschweigend geduldet.

Darüber hinaus führt die missbräuchliche Informationsbeschaffung häufig zu falschen Geständnissen, was effektive Ermittlungen und die Verhinderung von Straftaten behindert. In der Praxis ist die Beweiserhebung nicht einfach, da es oft um eine schrittweise Rekonstruktion der Tathergänge geht. In Systemen, die sich auf Faktendaten stützen, hat die Öffentlichkeit jedoch in der Regel ein viel größeres Vertrauen in die Polizei und verleiht der Arbeit dieser Institution daher eine größere Legitimität.

Im Notfall können die Polizeibefugnisse erweitert und die Freiheiten des Einzelnen eingeschränkt werden, aber dies muss in strikter Übereinstimmung mit der Verfassung und unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der internationalen Menschenrechtsstandards erfolgen. Es dürfen keinerlei außergewöhnliche Umstände, einschließlich einer öffentlichen Notlage, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

1. Definition von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und anwendbare Bestimmungen

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten unterzogen werden. – ICCPR, Artikel 7

Als Rechtfertigung für Folter dürfen keinerlei außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, sei es Kriegszustand oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand. Anordnungen eines Vorgesetzten oder einer öffentlichen Behörde dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. – UN-Übereinkommen gegen Folter, Artikel 2

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden unverzüglich und unparteiisch Ermittlungen einleiten, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Hoheitsgebiet Folter begangen wurde. – UNCAT, Artikel 12

Die UN-Konvention gegen Folter definiert Folter als das absichtliche Zufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, wobei Schmerzen oder Leiden zu einem bestimmten Zweck zugefügt werden, z , Einschüchterung oder Nötigung des Opfers oder einer dritten Person oder aus irgendeinem Grund, der auf jeglicher Art von Diskriminierung beruht. Darüber hinaus werden solche Schmerzen oder Leiden von einem Amtsträger oder einer anderen Person, die in amtlicher Eigenschaft handelt, oder mit Zustimmung oder Duldung eines Amtsträgers zugefügt.

Folter kann auf verschiedene Weise durchgeführt werden, einschließlich der Anwendung von Elektroschocks, Schlägen auf die Fußsohlen oder Schläge, Aufhängen in schmerzhaften Positionen, Vergewaltigung, Strangulation, Verbrennungen des Opfers mit Zigaretten, Drohungen, Scheinhinrichtungen und Nahrungsentzug. Schlaf und soziale Kontakte.

Das höchste Risiko von Folter oder anderer Misshandlung wird in den frühen Stadien der Haft beobachtet, insbesondere während der Festnahme, des Verhörs und der Untersuchung, was am charakteristischsten für Gerichtsbarkeiten ist, in denen Folter als Mittel zur Erlangung von Geständnissen eingesetzt wird.

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Der Wortlaut von Artikel 3 ist knapp: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Diese Garantie wird in absoluten Zahlen ausgedrückt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bestätigt, dass Artikel 3 der Europäischen Konvention einen der

grundlegendsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert. Artikel 3 der Konvention verbietet Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter allen Umständen. Wie bereits in Bezug auf Artikel 2 der Konvention erwähnt, kann sogar der Verlust des Lebens unter bestimmten, sehr begrenzten Umständen gerechtfertigt sein: Im Gegensatz dazu gibt es keine Umstände, unter denen ein Verhalten, das gegen Artikel 3 verstößt, legitim sein kann, nicht einmal im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Terrorismus1 oder organisierte Kriminalität.2

Im Gegensatz zu den meisten Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens enthält Artikel 3 keine Ausnahmen, und Abweichungen davon sind nicht akzeptabel, selbst im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Staatsbevölkerung bedroht.1 Im Fall Ga€fgen v. Deutschland, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, stellte fest, dass „die philosophische Grundlage der Absolutheit der zugrunde liegenden Rechte nach Artikel 3 keine Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe zulässt und keinen Interessenausgleich zulässt, unabhängig vom Verhalten des betroffene Person und Art der Straftat.“2

Es gibt klare Richtlinien für die Polizei im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt nach Artikel 3 der Europäischen Konvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass in Bezug auf jede Person „jede Anwendung körperlicher Gewalt, die nicht unbedingt durch ihr eigenes Verhalten erforderlich ist, die Menschenwürde mindert und grundsätzlich eine Verletzung von Artikel 3 darstellt.“1

Diese Bestimmung erlegt den Staaten nicht nur Verpflichtungen auf, Misshandlungen zu unterlassen, sondern erlegt ihnen auch eine positive Verpflichtung auf, Einzelpersonen zu schützen und eine wirksame Untersuchung von Beschwerden über die Verletzung dieser Garantie sicherzustellen. Misshandlung durch die Polizei ist leider in vielen Ländern ein alltägliches Merkmal des Lebens.

Damit ein Verhalten in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Europäischen Konvention fällt, muss es ein Mindestmaß an Schwere erreichen.1 Es hängt von spezifischen Tatsachen und Umständen des Einzelfalls ab (z kann als unmenschliche Behandlung definiert werden oder nicht, wenn die Person ein gesunder Mann ist; von der Person zu verlangen, dass sie für kurze Zeit steht, wenn die Person alt ist oder an einer Krankheit leidet, kann eine unmenschliche Behandlung sein).

Die unnötige Verwendung von Handschellen oder anderen körperlichen Einschränkungen kann unter bestimmten Umständen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommen.1 Ein Beispiel wäre, wenn eine ältere oder kranke Person, von der keine Gewalt- oder Fluchtdrohung ausgegangen ist, ausschließlich nach polizeilichen Richtlinien mit Handschellen gefesselt wird.

Das Verbot von Folter oder Misshandlung kann sich auch auf die Androhung einer solchen Behandlung erstrecken. Im Fall Ga€fgen gegen Deutschland wurde dem Polizeigewahrsam „extreme Schmerzen“ angedroht, wenn er den Ort eines vermissten Kindes nicht preisgeben würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Drohung, obwohl sie nicht tatsächlich verwirklicht wurde, eine unmenschliche Behandlung darstellte.1

Folter ist die schwerste Form der Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Konvention. Der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Folter als „vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die sehr schweres und grausames Leiden verursacht“ definiert. Die missbräuchliche Anwendung von Gewalt während der Festnahme oder des Verhörs kann eine unmenschliche Behandlung2 oder sogar Folter darstellen.

Aksoy gegen die Türkei ist der erste Fall, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss kam, dass die Person „Folter“ ausgesetzt war. Polizisten zogen den Kläger aus. Seine Hände waren hinter seinem Rücken gefesselt. Dies führte dazu, dass der Beschwerdeführer unter starken Schmerzen litt und eine vorübergehende Lähmung beider Arme erlitt. Als Menschenrechtsverletzung sieht der Gerichtshof das vorsätzliche Zufügen von Leid, das eine gewisse Vorbereitung und Anstrengung seitens der Polizei erfordert. Ihr Ziel scheint darin bestanden zu haben, Informationen oder ein Geständnis des Beschwerdeführers zu erhalten.1

Die vorsätzliche Misshandlung zu einem bestimmten Zweck, etwa um ein Geständnis zu erlangen oder Informationen zu sammeln, sollte als erschwerender Umstand betrachtet werden. Bei der Feststellung, ob eine Behandlung erniedrigend ist, wird der Gerichtshof daher „berücksichtigen, ob der Zweck darin besteht, die betroffene Person zu demütigen und zu erniedrigen, und ob sie, was die Folgen betrifft, ihre Persönlichkeit in einer unvereinbaren Weise beeinträchtigt hat mit Artikel 3.“1

Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung soll bei den Opfern Gefühle der Angst, Qual und Minderwertigkeit hervorrufen, die sie erniedrigen und erniedrigen und möglicherweise ihren physischen oder moralischen Widerstand brechen können.1

Wenn eine Person, die bei guter Gesundheit in Polizeigewahrsam genommen wird, aber zum Zeitpunkt der Entlassung verletzt ist, ist der Staat verpflichtet, eine plausible Erklärung dafür abzugeben, wie diese Verletzungen verursacht wurden. Ansonsten stellt sich natürlich die Frage nach der Konformität des Verhaltens von Polizeibeamten mit Artikel 3 der Konvention.1

Wenn also eine Person gesund in Polizeigewahrsam genommen wird und später von Verletzungen geplagt wird, ist es Sache des Staates, die Verletzungen zu erklären. Wenn außerdem festgestellt wird, dass der Inhaftierte vor seiner Überführung verletzt worden ist, muss die Polizei sicherstellen, dass er bei oder kurz nach seiner Ankunft auf der Polizeiwache von Ärzten untersucht wird. Im Fall Lipencov gegen Moldawien1 wurde festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention vorlag, weil die Person während ihres Polizeigewahrsams nicht ärztlich untersucht oder wegen Verletzungen nicht medizinisch behandelt worden war.

Die Anwendung von Gewalt gegen eine Person durch die Polizei, die nicht auf ihr Verhalten zurückzuführen ist, wird die Frage einer möglichen Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Konvention aufwerfen. Wenn die Polizei einen Festnahmeeinsatz plant, muss sie alle möglichen Risiken abwägen und alle notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Festnahme ergreifen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, die Wahrscheinlichkeit der Anwendung von Gewalt zu minimieren.

Im Fall Rehbock gegen Slowenien wollte die Polizei den deutschen Bodybuilder festnehmen, der des Drogenschmuggels nach Slowenien verdächtigt wird. Er widersetzte sich der Festnahme und wurde während des Kampfes am Kiefer schwer verletzt. Der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte entschied, dass eine geplante Operation zur Festnahme des Verdächtigen von der Polizei höhere Standards erfordere, als dies in einer spontanen Situation zu erwarten sei. In Ermangelung glaubwürdiger Argumente zur Rechtfertigung des Verhaltens der Polizei kam das Gericht zu dem Schluss, dass Herr Rehbock Opfer einer Verletzung von Artikel 3 wurde, da er unmenschlich behandelt wurde.1

1. Die Polizei und Personen in Situationen der Schutzbedürftigkeit: Die Verhinderung von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Polizei spielt eine entscheidende Rolle beim Schutz und der Durchsetzung der Rechte von Personen in prekären Situationen. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Wechselbeziehung zwischen der Situation des Häftlings und der Sichtweise einer bestimmten Gesellschaft gegenüber dem Häftling oder seinem/ihrem sozialen Status (z. B. Kinder, Frauen, sexuelle Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Migranten) berücksichtigen.

Generell sollte beim Umgang mit Minderheiten von einer verletzlichen Situation ausgegangen werden, da ihr Minderheitenstatus das Missbrauchsrisiko erhöht: Daher kann eine Person in einer Situation als verletzlich angesehen werden, in einer anderen jedoch nicht. Beispielsweise können Frauen aufgrund der Tatsache, dass sie weltweit eine erhebliche Minderheit der Inhaftierten darstellen, und weil die für ihre Inhaftierung verantwortlichen Beamten in der Regel in der überwiegenden Mehrheit Männer sind, gefährdet sein.1 Aus diesen Gründen weibliche Gefangene in Haft einem größeren Risiko von Diskriminierung und Misshandlung ausgesetzt sind.

Es ist notwendig, Vertreter schutzbedürftiger Gruppen mit besonderer Aufmerksamkeit zu untersuchen, wenn sie von Polizeibeamten festgenommen oder inhaftiert werden, da möglicherweise bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen dieser Personen gerecht zu werden. So müssen Polizisten beispielsweise Menschen mit körperlichen Behinderungen aus Gründen der Mobilität immer erlauben, Krücken zu benutzen, auch wenn sie glauben, dass dies die Sicherheit gefährden könnte.

In einigen Ländern beteiligt sich die Polizei häufig an bestehenden Kampagnen zur Verfolgung dieser Personen, anstatt Personen in prekären Situationen zu schützen. Beispielsweise sind Migranten und Ausländer in fremdenfeindlichen Gesellschaften sowie Personen mit geistiger oder geistiger Behinderung in einem Rechtssystem, das auf der Erlangung von Geständnissen basiert, möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt, von der Polizei misshandelt zu werden.

Personen in Polizeigewahrsam können auch dem Risiko ausgesetzt sein, von anderen Inhaftierten misshandelt zu werden. Wenn die Polizei die Risiken nicht bewertet, bevor sie Inhaftierte in die Zellen bringt, kann dies zu Schlägereien, Vergewaltigungen und anderen Formen von Gewalt bis hin zum Tod des Inhaftierten führen. Rasse, ethnische Zugehörigkeit und sexuelle Orientierung sind Schlüsselfaktoren bei der Anwendung von Gewalt in Polizeizellen. Die stillschweigende Zustimmung der Polizei zu Häftlingen, die sich gegenseitig Schaden zufügen, ist inakzeptabel. Die Polizei ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es keine Gewalt zwischen den Inhaftierten gibt. Ein Fehlen solcher Garantien könnte als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ausgelegt werden.

In Bezug auf Menschen mit Behinderungen muss sich die Polizei an deren Bedürfnisse anpassen,

indem sie „angemessene Vorkehrungen“ bereitstellt. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet die Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“, wo dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist, die Bereitstellung notwendiger und angemessener Änderungen und Anpassungen, die dem Inhaftierten keine unverhältnismäßige oder unangemessene Belastung auferlegen, um Menschen mit Behinderungen den gleichen Genuss zu ermöglichen oder zu ermöglichen in einer Situation zu leben, die ihnen in Bezug auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleiche Chancen wie alle anderen gibt.1

Die für die Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, für angemessene Vorkehrungen für diese Inhaftierten zu sorgen; Ohne solche Anpassungen sind sie in Standardzimmern oder in polizeilichen Bereichen benachteiligt. In allen Fällen liegt bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine rechtswidrige Diskriminierung vor. In einigen, aber nicht allen Fällen kann der Leidensdruck von Menschen mit Behinderungen das Mindestmaß an Schwere erreichen, was einer Verletzung des Grundrechts auf Schutz vor Misshandlung gleicht. Vorsätzliche Diskriminierung von Behinderten durch die Polizei kann Folter oder einer anderen Form von Misshandlung gleichgestellt werden.

Spielen bei der Behandlung von Inhaftierten durch Amtsträger diskriminierende Erwägungen eine Rolle, ist Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 zu beachten. Dieses Phänomen ist leider weltweit verbreitet. Beispielsweise zwang die Polizei eine Gruppe von Roma-Jungen, „ihre Kleidung auszuziehen, sich nackt an eine Wand zu stellen, sie wurden geschlagen und gezwungen, sich gegenseitig zu küssen, während Polizisten Anti-Roma-Erklärungen riefen“. Sie filmten den Vorfall und stellten das Video ins Internet. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die Jungen mit geladenen Waffen bedroht worden seien.1 Rassismus zeige sich im Verhalten von Polizeibeamten beispielsweise durch exzessiven Einsatz von Gewalt und Misshandlung von Inhaftierten oder durch willkürliche Inhaftierung. 2 Es müssen jedoch verlässliche Beweise vorliegen, die die Behauptung stützen, dass eine Diskriminierung stattgefunden hat.

Im Fall Balogh gegen Ungarn, in dem es um die Misshandlung von Roma bei polizeilichen Vernehmungen und die Unzulänglichkeit der Ermittlungen ging, stellte der Gerichtshof fest, dass es Beweise für die Behauptungen des Klägers gab, er sei einer diskriminierenden Behandlung gemäß Artikel 3 des Europäische Konvention.1

Das Problem in solchen Fällen liegt auf der Hand: Es ist oft einfacher, den tatsächlichen Missbrauch festzustellen, als zu zeigen, dass er aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe erlitten wurde, selbst wenn erkannt werden kann, dass die diskriminierende Behandlung die tief verwurzelten Einstellungen widerspiegelt sind im Polizeidienst weit verbreitet.

1. Verhinderung von Folter und/oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe während des Polizeigewahrsams

Mit Ausnahme der spezialisierten Anstalten, die für den Untersuchungs- und Strafvollzug bestimmt sind, sowie der Anstalten für Bedienstete, die Verwaltungsstrafen verbüßen, sind die meisten Polizeidienststellen ausschließlich für den kurzzeitigen Gewahrsam für Ermittlungszwecke ausgelegt. In diesen Fällen kann die Dauer von „kurzfristig“ je nach länderspezifischer Gesetzgebung von wenigen Stunden bis zu einer Woche variieren: Es wird davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum für die Durchführung der Ermittlungen ausreicht.

In einigen Ländern werden Häftlinge jedoch länger als gesetzlich vorgesehen in Polizeigewahrsam gehalten. Dies ist in der Regel auf den Platzmangel im Gefängnissystem zurückzuführen.1 Da Polizeistationen im Allgemeinen nicht für die Langzeithaft von Häftlingen ausgelegt sind und die Polizei nicht über die erforderliche Ausbildung verfügt, führt eine solche Situation zu einem erhöhten Risiko von Misshandlungen und Armen Bedingungen für die Inhaftierten während ihrer Haft.

Die Achtung der Würde der Inhaftierten sowie der Unversehrtheit ihres Körpers bei Durchsuchungen sollte einer der wichtigsten moralischen Werte von Polizeibeamten sein. Dieses Grundprinzip wird in Artikel 10 des ICCPR klar formuliert: „Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind mit Menschlichkeit und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln."

Wie oben erwähnt, sind Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung absolut verboten und können unter keinen Umständen gerechtfertigt werden.

In bestimmten Fällen können Einzelhaft, Einschränkung der motorischen Funktionen sowie der Einsatz von Gewalt und/oder Schusswaffen Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gleichkommen. Aus diesem Grund sollte die Anwendung solcher Maßnahmen immer mit einer Reihe von Schutzmaßnahmen einhergehen, die verhindern, dass sie das Ausmaß von Folter oder anderer Misshandlung erreichen.

Es wurde festgestellt, dass Verhalten im Sinne der Missbrauchsdefinition üblich ist, sowohl während der Haft und während der ersten Ermittlungen als auch zum Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei. Ein Grund dafür mag sein, dass viele Polizeidienste stark auf Geständnisse angewiesen sind, um Straftaten zu verhindern und aufzudecken. Die konsequente und vollständige Anwendung der Verfahrensrechte der Häftlinge wird dazu beitragen, solche Misshandlungen zu verringern. Zudem sollte „modernen wissenschaftlichen Methoden der strafrechtlichen Ermittlungen durch entsprechende Investitionen in Ausstattung und qualifiziertes Personal mehr Beachtung geschenkt werden, um die Abhängigkeit von Anklagegeständnissen zu verringern."1 Des Weiteren sollte eine elektronische Aufzeichnung der polizeilichen Vernehmungen erfolgen Interesse beider

Seiten, für Einzelpersonen zum Schutz vor Missbrauch, sowie im Interesse der Polizei zum Schutz vor unbegründeten Missbrauchsvorwürfen.1

Haftbedingungen können auch zu einer Verletzung von Artikel 3 der Konvention führen. Das Vorhandensein von Nahrung, Wasser, Privatsphäre, medizinischer Versorgung und Erholung kann bei der Feststellung, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 vorliegt, problematisch sein.1

1. Das Verbot der Verwendung von durch Folter erlangten Beweismitteln

Beweise, die durch die Anwendung von Folter erlangt wurden, sollten in keinem Verfahren als Beweismittel zugelassen oder verwendet werden, außer bei der Prüfung von Fällen wegen Foltervorwürfen. Das Verbot gilt für die Aussage von Angeklagten und Zeugen.

Die Anwesenheit eines Anwalts ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung und insbesondere während des Verhörs ist ein wichtiger Schutz gegen erzwungene Geständnisse. Im Jahr 2003 empfahl der

Sonderberichterstatter für Folter, dass kein Geständnis einer Person, dem die Freiheit entzogen ist, außer einem Geständnis in Anwesenheit eines Richters oder Anwalts, vor Gericht Wert haben sollte, es sei denn, es dient als Beweismittel gegen die Angeklagten das Geständnis auf rechtswidrige Weise erlangt.1

Folter wird mit dem Ziel begangen, eine beschuldigte Person zu einem Geständnis zu zwingen oder notwendige Informationen bereitzustellen. Die Tatsache, dass diese Informationen verwendet werden, obwohl sie durch rechtswidrige Formen der Nötigung erlangt wurden, ist einer der Gründe für Folter. In vielen Ländern foltern und misshandeln Beamte Häftlinge weiterhin, um ihnen genau aus diesem Grund die notwendigen Informationen zu geben.

Durch Folter erlangte Beweise in einem Verfahren zu verwenden, verstößt gegen internationale Gesetze zum Schutz der Menschenrechte und verstößt auch gegen nationale Gesetze.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Person unter Folter oder sogar bei Androhung von Folter alles sagt oder tut, um die Zufügung von Schmerzen zu vermeiden. Infolgedessen gibt es keine Möglichkeit zu wissen, ob die resultierende Aussage tatsächlich wahr ist oder nicht. Selbst wenn unter Folter erlangte Beweise wahr wären (was durchaus der Fall sein könnte), müssen sie von allen weiteren Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden.

Die jüngsten Versuche mehrerer Staaten, die Zulassung höchst fragwürdiger Beweise aus Ländern zuzulassen, die für Folter bekannt sind, um der Bedrohung durch den Terrorismus zu begegnen, sind höchst problematisch und laufen Gefahr, das absolute Folterverbot zu untergraben.1

Artikel 15 der UN-Konvention gegen Folter verlangt, dass jede Aussage, die infolge von Folter gemacht wurde, als Beweismittel ausgeschlossen ist. Dieses Verbot wird normalerweise durch Gesetze erreicht (z. B. Finnland und die Türkei, aber viele andere Länder verbieten es ausdrücklich). Ein gesetzliches Verbot der Verwendung solcher Nachweise sollte bedingungslos und ausnahmslos gelten; sie sollte sowohl für strafrechtliche als auch für nicht strafrechtliche Verfahren gelten.

1. Folter und unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung zwischen inhaftierten Personen

Die Verpflichtung der Polizei zur Achtung der Menschenrechte, wie sie in Artikel 3 der Europäischen Konvention niedergelegt ist, umfasst auch die Pflicht, Inhaftierte voreinander zu schützen. Gewalttaten von Inhaftierten dürfen nicht ignoriert werden (z. B. Körperverletzung oder sexueller Missbrauch). Aus Angst vor Strafverfolgung schweigen die Opfer oft über die Gewalt zwischen Inhaftierten.

In der Regel sind ethnische, rassische oder andere Minderheitengruppen am stärksten gefährdet, Gewalt durch andere Inhaftierte zu erfahren. Einige Gerichtsbehörden nennen Duldung als Merkmal der Haltung des Personals von Haftanstalten gegenüber Gewalt zwischen Inhaftierten: Es wird angenommen, dass es ihre Privatangelegenheit ist und sie alleine damit fertig werden sollten Folter oder anderen Formen der Misshandlung von Häftlingen gleichkommen könnten. Das Personal kleiner Polizeistationen kann auch behaupten, dass es unmöglich sei, Gewalt jeglicher Art zwischen den Häftlingen zu beseitigen, unter Berufung auf die begrenzte Anzahl von Kameras. Dies kann

jedoch nicht als triftiger Grund angesehen werden und widerspricht der Verpflichtung der Polizei, die Menschenrechte gemäß Artikel 3 der Europäischen Konvention zu respektieren. In ähnlicher Weise kann die Bezugnahme auf finanzielle oder logistische Gründe für das Unterlassen von Maßnahmen die Anwendung von Gewalt gegen Inhaftierte nicht rechtfertigen.

1. Die Verpflichtung der Polizei, Verstöße gegen Artikel zu verhindern

3 der Europäischen Konvention

Artikel 3 enthält neben dem Verbot der Anwendung von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung auch eine positive Verpflichtung der Polizei, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Folter oder Misshandlung durch Privatpersonen oder Gruppen zu verhindern Informationen, die darauf hindeuten, dass die Person Opfer von Handlungen ist oder werden könnte, die gegen Artikel 3 verstoßen, müssen sie alle in ihrer Macht stehenden operativen Maßnahmen ergreifen, um solche Handlungen zu verhindern. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Untersuchung von Forderungen und die Festnahme von Verdächtigen, wenn dafür Anlass besteht. Beispielsweise hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass es eine positive Verpflichtung gibt, Vergewaltigungsvorwürfen nachzugehen. Die Verpflichtung des Staates besteht in diesem Zusammenhang in der Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der einen angemessenen Schutz für Opfer von Sexualdelikten, einschließlich Vergewaltigung, gewährleistet.2

Daher erfordert dieser Schutz, dass die Polizei angemessene und wirksame Maßnahmen ergreift, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der Misshandlung von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, von denen die Behörden wussten oder hätten wissen müssen.1 Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung gewidmet werden dass die Aussagen von Opfern häuslicher Gewalt ordnungsgemäß untersucht werden und dass Schritte unternommen werden, um sie vor weiteren Drohungen zu schützen.

Im Fall Gldani gegen Georgien war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Ansicht, dass die Reaktion der georgischen Polizei dieser positiven Verpflichtung in Bezug auf Vorwürfe der Misshandlung von Zeugen Jehovas bei einem Treffen mit einer Gruppe orthodoxer Extremisten nicht entsprochen hat. Zu den fraglichen Misshandlungen gehörten Schläge mit Stöcken und Kreuzen, die schwere Körperverletzungen verursachten. Als die Polizei von einigen der Opfer angesprochen wurde, leistete sie keine Hilfe. Der Chef der örtlichen Polizei soll gesagt haben, er hätte den Zeugen Jehovas noch schlechter zugesetzt. Die Polizei unternahm keine Schritte, um weitere Misshandlungen zu verhindern und wirksame Ermittlungen durchzuführen und vorbeugende Maßnahmen gegen die extremistische orthodoxe Gruppe zu ergreifen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zu dem Schluss, dass die Polizei und andere zuständige Behörden ihren positiven Verpflichtungen aus Artikel 3.1 nicht nachgekommen waren

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bestimmungen legt Artikel 3 der Konvention die positive Verpflichtung fest, bei glaubwürdigen Berichten über Misshandlungen eine offizielle Untersuchung durchzuführen.1 Diese Verpflichtung ist nicht auf Fälle von Misshandlungen durch Amtsträger beschränkt.2

Daher sind die Behörden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine offizielle Anzeige erstattet wurde.1 Auch wenn keine konkrete Anzeige vorliegt, sollte eine Untersuchung

durchgeführt werden, wenn es andere hinreichend eindeutige Anhaltspunkte dafür gibt, dass Folter oder Misshandlung vorliegen könnten geschah. Eine unverzügliche Reaktion der Behörden und eine sofortige Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen können als wesentlich erachtet werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wahrung des Rechts durch die Polizei aufrechtzuerhalten und jegliche Anzeichen von Absprachen oder Duldung rechtswidriger Handlungen zu verhindern. Die Duldung solcher Handlungen im Auftrag der Polizei kann keine andere Wirkung haben, als das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Rechtsstaatsprinzip und die Wahrung des Rechtsstaats zu untergraben.

Im Fall Paduret gegen Moldawien wurde festgestellt, dass ein Polizist einen Bürger angegriffen hat. Die Behandlung des Klägers durch den Beamten war nach Auffassung des Gerichts als Folter einzustufen. Der Polizist hätte nach dem Strafgesetzbuch wegen Folter eines Zivilisten angeklagt werden müssen. Die Tatsache, dass der Polizist weiter als Polizist arbeiten durfte, selbst nachdem die Behauptungen des Klägers als wahr befunden worden waren, stellte eine Verletzung von Artikel 3 dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war besorgt über die Erklärung der moldauischen Regierung Folter „gilt als Verbrechen mittleren Grades“ und sollte von „schwerwiegenderen Formen der Kriminalität“ unterschieden werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Situation angesichts „der extremen Schwere des Folterverbrechens“ völlig unvereinbar mit den Verpflichtungen aus Artikel 3 der Konvention ist

1. Einige Fallbeispiele von Folter aus der Rechtsprechung

Die folgenden Situationen sind Beispiele für die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

1. Palästinensisches Hängen

In der Rechtssache Aksoy gegen die Türkei1 wurde der Kläger im Zusammenhang mit dem Kampf des Staates gegen die PKK im Südosten der Türkei festgenommen und inhaftiert. Er wurde dem sogenannten „palästinensischen Hängen“ unterzogen: Er wurde nackt ausgezogen, seine Arme wurden hinter seinem Rücken zusammengebunden und er wurde an seinen Armen aufgehängt. Die Behandlung wurde absichtlich herbeigeführt und erforderte eine gewisse Vorbereitung und Anstrengung, um sie durchzuführen. Sie wurde mit dem Ziel durchgeführt, Eingeständnisse oder Informationen von der Klägerin zu erlangen. Der Kläger erlitt nicht nur starke Schmerzen, sondern führte medizinisch nachgewiesen auch zu einer länger andauernden Lähmung beider Arme. Diese Behandlung war von so schwerwiegender und grausamer Natur, dass sie als Folter betrachtet werden musste.

1. Elektroschocks

In der Rechtssache Mikheyev v. Russia1 (2006) wurde der Kläger festgenommen und im Zusammenhang mit dem Verschwinden einer jungen Dame befragt. Er behauptete, er sei gefoltert worden, um ihn dazu zu bringen, das Geständnis eines Mitverdächtigen aufrechtzuerhalten, und Polizisten hätten ihm Elektroschocks an den Ohren verabreicht, indem er Metallklammern verwendet habe, die mit einem Draht mit einer Box verbunden seien. Ihm wurde auch gedroht, dass man ihn brutal schlagen würde und dass man elektrischen Strom an seine Genitalien anlegen

würde. Herr Mikheyev konnte der Folter nicht standhalten und erklärte, er habe sich losgerissen und sei aus dem Fenster im zweiten Stock der Polizeistation gesprungen, um Selbstmord zu begehen. Während der Haft wurde Herr Mikheyev von Polizeibeamten schwer misshandelt, um ein Geständnis oder Informationen über die Straftaten zu erpressen, derer er verdächtigt wurde. Die ihm zugefügten Misshandlungen verursachten so schwere körperliche und seelische Leiden, dass er einen Selbstmordversuch unternahm, was zu einer allgemeinen und dauerhaften körperlichen Behinderung führte.

1. Kombination von Foltermethoden

In der Rechtssache Abdulsamet Yaman gegen die Türkei1 (2004) behauptete der Kläger, bei seiner Festnahme durch Polizeibeamte seien ihm die Augen verbunden, er nackt ausgezogen und in sehr kaltes Wasser getaucht worden. Er bestritt, dass er an Deckenrohren an den Armen aufgehängt und auf einem Stuhl stehen gelassen worden sei und dass an seinem Körper, insbesondere an seinen Geschlechtsorganen, Elektrokabel angebracht worden seien. Er behauptete weiter, dass der Stuhl, auf dem er platziert worden war, dann weggezogen und er hängen gelassen worden sei, während seinem Körper Elektroschocks verabreicht wurden. Er sagte, dass die Polizisten zeitweise die Elektroschocks absetzten und seine Hoden drückten. Der Kläger reichte zwei ärztliche Gutachten ein. Hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Misshandlung und der aus den Beweisen zu ziehenden Schlussfolgerungen kann festgestellt werden, dass diese Behandlung vorgenommen wurde, um Informationen von Abdulsamet Yaman über seine vermutete Verbindung zur PKK zu erhalten. Die Misshandlung verursachte sehr schweres und grausames Leid, das nur als Folter bezeichnet werden konnte.

1. Schläge, Drohungen gegen das Leben und die Familie, sexuelle Einschüchterung und Demütigung

Im Fall Selmouni gegen Frankreich behauptete der Kläger, während seiner Untersuchungshaft gefoltert worden zu sein.1 Der Kläger hatte zahlreiche Schläge erlitten, was durch weit verbreitete Spuren an seinem Körper belegt wurde. Unabhängig vom Gesundheitszustand einer Person kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Intensität der Schläge erhebliche Schmerzen verursachen würde, selbst wenn sie keine sichtbaren Spuren am Körper hinterlassen würden. Außerdem lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger an den Haaren mitgerissen wurde; dass er einen Korridor entlang rennen musste, wobei Polizisten auf beiden Seiten postiert waren, um ihm ein Bein zu stellen; dass er vor einer jungen Frau niederknien musste, zu der jemand sagte: „Schau, du wirst jemanden singen hören“; dass ein Polizist ihm dann seinen Penis zeigte und sagte: „Hier, lutsch das“, bevor er über ihn urinierte; und dass er mit einer Lötlampe und dann mit einer Spritze bedroht wurde. Neben dem gewalttätigen Charakter der oben genannten Handlungen stellte der EGMR fest, dass sie für jeden abscheulich und demütigend wären, unabhängig von seinem/ihrem Zustand. Der Kläger wurde über mehrere Verhörtage hinweg wiederholt und anhaltend angegriffen. Die gegen den Kläger verübte körperliche und seelische Gewalt verursachte in ihrer Gesamtheit starke Schmerzen und Leiden, da sie besonders schwer und grausam war.

In der Rechtssache Corsacov gegen Moldawien1 war der Kläger zum Zeitpunkt seiner Festnahme wegen Diebstahls 17 Jahre alt. Er wurde auf dem ganzen Weg zur Polizeiwache und weiter auf der Wache mit Handschellen gefesselt und angegriffen. Insbesondere wurde er am ganzen Körper und an den Fußsohlen getreten, geschlagen und mit Schlagstöcken geschlagen. Dann wurde der Kläger

für längere Zeit an einer Metallstange aufgehängt. Am nächsten Abend wurde er aus der Haft entlassen und das Strafverfahren gegen ihn später eingestellt. Der Kläger verbrachte aufgrund seiner Verletzungen zu unterschiedlichen Zeiten etwa 70 Tage im Krankenhaus. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich so stark, dass er als Invalide zweiten Grades registriert wurde, was nach moldauischem Recht einem Verlust der Arbeitsfähigkeit von 50-75 % entspricht. Auch das junge Alter des Klägers ist zu nennen und als nicht unerheblich anzusehen.

Ausschlaggebend für die Bestimmung der Form der Misshandlung war jedoch die Praxis des Falaka (Schlagen auf die Fußsohlen), eine besonders verwerfliche Form der Misshandlung, die eine Informations-, Straf- oder Einschüchterungsabsicht voraussetzte was Folter gleichkam.

1. Zwangsernährung in einer besonders heftigen

und demütigende Weise

In der Rechtssache Nevmerzhitsky gegen die Ukraine1 trat der Kläger während seiner Haft in einen Hungerstreik und wurde zwangsernährt, was ihm seiner Meinung nach erhebliche seelische und körperliche Leiden verursachte. Der Kläger war häufig mit Handschellen an einen Stuhl oder eine Heizung gefesselt und gezwungen worden, einen Gummischlauch zu schlucken, der mit einem Eimer mit einer speziellen Nahrungsmischung verbunden war. Während die Polizeibehörden die Vorschriften eingehalten hatten, da die Zwangsernährung durch einen entsprechenden Erlass vorgeschrieben war, wurden die Fesseln – Handschellen, Mundaufweitung, ein spezieller Schlauch, der in den Speisekanal eingeführt wurde – mit Gewalt angewendet und trotz des Willens des Klägers Widerstand, stellten eine Behandlung von solch strengem Charakter dar, die ihre Einstufung als Folter rechtfertigte.

1. Vergewaltigung (und/oder Androhung von Vergewaltigung)

Im Jahr 2006 wurde die Klägerin, eine 19-jährige Frau, von Polizisten festgenommen, die einen Mord untersuchten, bei dem sie glaubten, ihr Freund L sei ein Verdächtiger. Sie behandelten sie grob und bedrohten sie und ihre Familie während der Verhaftung.

Die Klägerin behauptete, sie sei auf der Polizeiwache misshandelt worden. Insbesondere wurde sie von mehreren Polizisten gewürgt und mit Stöcken geschlagen. Sie beleidigten sie auch und drohten ihr mit Vergewaltigung und Gewalt gegen ihre Familie. Später am Tag wurde sie nach Hause gebracht, dann aber erneut festgenommen und erneut misshandelt. Es ist anzumerken, dass ihr Schmerzen und Leiden vorsätzlich zugefügt wurden, insbesondere in der Absicht, ihr Informationen zu entlocken.

Wir müssen feststellen, dass die Klägerin zu diesem Zeitpunkt erst 19 Jahre alt war und als Frau mit mehreren männlichen Polizisten konfrontiert war und daher besonders gefährdet war.1 Weiterhin ist anzumerken, dass die Misshandlung mehrere dauerte Stunden, in denen sie zweimal verprügelt und anderen Formen gewaltsamer körperlicher und seelischer Misshandlung ausgesetzt war. Es muss der Schluss gezogen werden, dass die fragliche Misshandlung insgesamt und in Anbetracht ihres Zwecks und ihrer Schwere Folter gleichkam.

1. Einige Fallbeispiele unmenschlicher Behandlung

1. Medizinisches Eingreifen zur Beweiserhebung

Das internationale Menschenrechtsrecht bestätigt nicht immer, dass eine Intervention ausreichte, um den Standard des Mindest-Schweregrades zu erfüllen. Im Fall Jalloh gegen Deutschland1 verschluckte der Kläger, der wegen des Verdachts des Tragens von Drogen festgenommen wurde, ein winziges Tütchen, das er im Mund hatte. Da bei ihm keine Drogen gefunden wurden, ordnete der zuständige Staatsanwalt an, ihm ein Brechmittel zu verabreichen, um ihn zum Erbrechen des Beutels zu zwingen. Der Kläger weigerte sich, das Medikament zur Herbeiführung des Erbrechens einzunehmen. Daraufhin hielten ihn vier Polizisten fest, während ein Arzt ihm einen Schlauch durch die Nase einführte und gewaltsam eine Salzlösung und Ipecacuanha-Sirup verwendete. Der Arzt injizierte ihm auch Apomorphin, ein Morphinderivat. Der Kläger erbrach einen kleinen Beutel, der 0,2182 g Kokain enthielt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der gewaltsame Einsatz von Brechmitteln zur Beweiserhebung unabdingbar gewesen wäre. Die Polizeibehörden hätten einfach darauf warten können, dass die Drogen den Organismus des Klägers auf natürliche Weise verlassen, was für viele andere Staaten die Methode der Wahl gewesen wäre, um Drogendelikte zu untersuchen. Unter solchen Bedingungen zum Erbrechen gezwungen zu werden, muss für den Kläger demütigend gewesen sein, sicherlich weitaus demütigender, als darauf zu warten, dass die Medikamente auf natürliche Weise aus dem Körper ausgeschieden werden.

1. Inhaftierung von Kindern

Gemäß Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention „darf kein Kind Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden. Weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Entlassung dürfen für Straftaten verhängt werden, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen werden.“ Die Inhaftierung von Kindern verdient besondere Aufmerksamkeit. Es ist von größter Bedeutung, dass sehr gute und dringende Gründe vorliegen müssen, um einen Minderjährigen in Gewahrsam zu nehmen. Mehr als alles andere muss dies das ultimative Heilmittel sein. Darüber hinaus müssen besondere Einrichtungen geschaffen werden, um den Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung zu tragen. Minderjährige mit Erwachsenen zusammenzubringen, insbesondere alleine, stellt eine unmenschliche Behandlung dar.1

1. Geistiges Leiden

Eine Behandlung, die eher seelisches als körperliches Leid verursacht, kann unter besonderen Umständen einer unmenschlichen Behandlung gleichkommen.

Im Fall Irland gegen das Vereinigte Königreich1 wurden mutmaßliche Terroristen stundenlang festgehalten, während derer die sogenannten fünf Techniken auf sie angewandt wurden. Diese wurden gezwungen, mit gespreizten Händen und Beinen zu stehen, wobei ihre Hände über ihren Köpfen gehalten wurden; Nahrungsentzug; Schlafentzug; ständiger Lärmbelästigung; und gezwungen werden, eine dunkle Kapuze über ihren Gesichtern zu tragen. Es wurde festgestellt, dass die fünf Techniken, die in Kombination, vorsätzlich und über Stunden am Stück angewendet wurden, wenn nicht zu körperlichen Schäden, so doch zu starken körperlichen und seelischen Leiden der ihnen ausgesetzten Personen führten und führten akute psychiatrische Störungen

während des Verhörs. Sie fielen demnach in die Kategorie der unmenschlichen Behandlung im Sinne des Völkerrechts.

Androhungen von Gewalt gegen das Opfer können eine unmenschliche Behandlung darstellen, wenn solche Drohungen als hinreichend real und unmittelbar empfunden werden. Es muss nachgewiesen werden, dass diese Drohungen das Leiden verursacht haben, das normalerweise mit einer unmenschlichen Behandlung verbunden ist. Laut dem Gericht in der Rechtssache Campbell und Cosans gegen das Vereinigte Königreich1, Absatz 26, könnten Androhungen von Folter gegenüber einem Inhaftierten eine unmenschliche Behandlung darstellen, wenn die Drohung als real und unmittelbar empfunden wird und starkes seelisches Leiden verursacht (während die die Behauptungen des Klägers, mit Folter bedroht worden zu sein, reichten nicht aus, um eine Verletzung von Artikel 3 darzustellen).

1. Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

In der Rechtssache Irland gegen das Vereinigte Königreich1 entschied der Gerichtshof (in Absatz 167), dass eine Behandlung als erniedrigend eingestuft werden kann, wenn sie „geeignet ist, bei [seinen] Opfern Gefühle der Angst, Qual und Minderwertigkeit zu wecken, die geeignet sind, sie zu erniedrigen, und möglicherweise ihren physischen oder moralischen Widerstand brechen."

1. Haftbedingungen

Selbst in Fällen, in denen Personen, die eine Person festhalten, angemessene Verhörtechniken anwenden und davon absehen, Schmerzen zuzufügen, kann dennoch ein Verstoß vorliegen, wenn die Bedingungen, unter denen eine Person festgehalten wird, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommen.1

Überbelegung und das Fehlen von Schlafgelegenheiten können gegen internationale Menschenrechtsabkommen verstoßen. Darüber hinaus können unzureichende Heizung, sanitäre Einrichtungen, Nahrung, Erholung und Kontakte mit der Außenwelt ebenfalls unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleichkommen.

In der Rechtssache Dougoz gegen Griechenland1 wurde der Kläger mehrere Monate lang in einer schmutzigen Zelle festgehalten, in der oft 10 Personen untergebracht waren; hatte keine Betten, Matratzen, Laken oder Decken; und verfügte über unzureichende sanitäre Einrichtungen. Der Gerichtshof stellte fest, dass solche Bedingungen einer erniedrigenden Behandlung gleichkamen und somit gegen Artikel 3 verstießen.

1. Schlussfolgerungen

Folter kann niemals akzeptiert werden. Es gibt keine außergewöhnlichen Umstände – weder Kriegszustand noch Drohungen noch irgendein öffentlicher Notstand – die die Anwendung von Folter rechtfertigen können. Folter ist nach internationalen Menschenrechtsgesetzen absolut verboten. Länder sind nicht nur verpflichtet, diese absolute Verbotsregel zu respektieren; sie haben auch die Pflicht, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in jedem Fall zu verhindern.

Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist die international vereinbarte rechtliche Definition von Folter:

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um Informationen oder ein Geständnis von ihr oder einer dritten Person zu erlangen und sie für eine Handlung zu bestrafen, die sie oder eine dritte Person begangen hat begangen oder verdächtigt wird, ihn oder einen Dritten begangen oder eingeschüchtert oder genötigt zu haben, oder aus irgendeinem Grund, der auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruht, wenn solche Schmerzen oder Leiden auf Veranlassung oder mit Zustimmung oder Duldung eines Amtsträgers oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person zugefügt werden. Es schließt keine Schmerzen oder Leiden ein, die nur aus rechtmäßigen Sanktionen resultieren, diesen innewohnen oder damit zusammenhängen.

Eine solche Definition von Folter enthält drei Elemente:

- das vorsätzliche Zufügen schwerer seelischer oder körperlicher Leiden;
- durch einen Amtsträger, der direkt oder indirekt daran beteiligt ist;
- für einen bestimmten Zweck oder bestimmte Zwecke.

Das Risiko, Opfer von Folter oder Misshandlung zu werden, ist zu bestimmten Zeiten während der Haft einer Person und in bestimmten anderen Situationen höher, z. B.:

- die anfängliche Dauer der Festnahme und des Polizeigewahrsams;
- bei der Verlegung von einem Haftort an einen anderen;
- wenn Personen, denen die Freiheit entzogen ist, der Kontakt zu anderen entzogen wird, insbesondere Haft ohne Kontakt zur Außenwelt oder Einzelhaft.

Eine Interpretation der Bestimmungen des UNCAT im Bereich der Praxis führt zu dem Schluss, dass die Kriterien zur Unterscheidung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung am besten verstanden werden können, indem das Ziel, das mit einem solchen Verhalten erreicht werden soll, und die Ohnmacht der Folter untersucht werden Opfer, als durch die Intensität des zugefügten Schmerzes oder Leidens.

Das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist nicht auf Handlungen beschränkt, die körperliche Schmerzen oder Verletzungen verursachen. Dazu gehören alle Handlungen, die psychisches Leiden verursachen – z. B. durch Drohungen gegen Familie oder geliebte Personen.

Verweise

Bacha M (2005) Folter dritten Grades: Staatsterrorismus zur Bekämpfung anderer Formen des Terrorismus. Strafrecht J 111 (Teil 1261): J-1

Balvinder K (2002) Schutz vor Folter durch die Polizei. P R P J Hum Rights 6 (4): 12

Barrett J (2009) Tschetscheniens letzte Hoffnung? Verschwindenlassen und der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte. Harv Hum Rights J 22(1):131

Bill B (2009) Russland und Menschenrechte: unvereinbare Gegensätze? Göttingen J Int Law 2:33-54, http://srji.org/files/Bill _Bowring_2008.pdf. Abgerufen am 15. Juni 2016

Chevalier-Watts J (2010) Das Phänomen des Verschwindenlassens in der Türkei und Tschetschenien: Straßburgs edle Sache? Hum Rights Rev. 11(4):469-489

Cohan JA (2007) Folter und die Notwendigkeitslehre. Val Univ Law Rev. 41:1587

Erklärung zum Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1975) [Elektronische Ressource]. Zugriff auf das Referenz- und Rechtssystem „Berater Plus“ Zugriff am 20. Mai 2016

Europäische Menschenrechtskonvention (1950) Internationale Menschenrechtsinstrumente. Sammlung von Dokumenten. - M.: Verlagsgruppe NORMA - INFRA, 2000. S. 539-569

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987), Bulletin internationaler Abkommen. 1998. 12:3-16

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2003), ECRI's Country by Country Approach: Compilation of Second Round Reports 1999-2003, Europarat, Straßburg, 2004: solche Probleme wurden unter anderem in Albanien identifiziert (S. 4), Österreich (S. 30), Belgien (S. 48), Bulgarien (S. 56), Georgien (S. 130), Ungarn (S. 155-156), Italien (S. 183), Portugal (S. 273) , „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ (S.359), Türkei (S.366) und Ukraine (S.376). Die meisten dieser Referenzen beziehen sich auf die Behandlung von Roma/Zigeunern. Während der dritten Runde der Länderbesuche, die sich auf die Umsetzung konzentrierten, hielt es ECRI erneut für notwendig, die anhaltende Misshandlung von Minderheitengruppen wie Roma und Nichtstaatsangehörigen zu melden: siehe Third Report on Greece, CRI (2004) 24, Absatz 105; und Dritter Bericht über Ungarn, CRI (2004) 25

Feldman T (2009) Indirekte Opfer, direkte Verletzung: Anerkennung von Angehörigen als Opfer im Rahmen des europäischen Menschenrechtssystems. Eur Hum Rights Law Rev. 1:50-69

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom Dezember (1966) Internationale Menschenrechtsinstrumente. Sammlung von Dokumenten. - M.: Verlagsgruppe NORMA - INFRA, 2000. 53-68

Nimisha P, C de C Williams A, Kellezi B (2016) Überprüfung der Ergebnisse psychologischer Interventionen mit Folterüberlebenden: konzeptionelle, methodische und ethische Fragen. Folter 26(1):2-16 Bericht von Thomas Hammarberg (2011), Menschenrechtskommissar des Europarats, nach seinem Besuch in der Slowakei vom 26. bis 27. September 2011. Straßburg, 20. Dezember 2011

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) Russische Zeitung. 1995. № 67 Tomuschat C (2010) Menschenrechte und humanitäres Recht. Eur J Int Law 21(1):15-23

UN-Konvention gegen Folter (1984) Das geltende Völkerrecht. - M.: Moscow Independent Institute Int Law 1997. 3:38-50

Fälle

Abdulsamet Yaman v. Türkei, Urteil vom 14. Dezember 1999., http://echr.ketse.com/doc/32446. 96-de-19991214/ Zugriff am 15. Juli 2016

Aksoy v Turkey (1996), Urteil vom 18. Dezember 1996 http://echr.ketse.com/doc/21987.93-en-19961218/ Zugriff am 11. Juli 2016

Assenov und andere gegen Bulgarien (1998), Urteil vom 28. Oktober 1998 http://echr.ketse.com/doc/24760.94-en-19981028/ Zugriff am 10. Juli 2016

Balogh gegen Ungarn (2004), Urteil vom 20. Juli 2004. http://echr.ketse.com/doc/47940.99-en-20040720/ Zugriff am 5. Juli 2016

Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 22. März 1983., http://echr.ketse.com/doc/7511.76-7743.76-en-19830322/ Zugriff am 22. Juni 2016

Chahal gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 15. November 1996. http://echr.ketse.com/doc/22414. 93-de-19961115/ Zugriff am 22. Mai 2016

Ciorap v Moldova (2007), Urteil vom 19. Juni 2007 http://echr.ketse.com/doc/12066.02-en-20070619/ Abgerufen am 21. Juni 2016

Corsacov v Moldova, Urteil vom 4. April 2006., http://echr.ketse.com/doc/18944.02-en-20060404/ Zugriff am 22. Juni 2016

Dougoz gegen Griechenland, Urteil vom 6. März 2003, http://echr.ketse.com/doc/40907.98-en-20010306/ Zugriff am 22. Juni 2016

Gafgen gegen Deutschland (2010), Urteil vom 1. Juni 2010 http://echr.ketse.com/doc/22978.05-en-20100601/ Zugriff am 22. Juni 2016

Gldani gegen Georgia (2007), Urteil vom 3. Mai 2007 http://echr.ketse.com/doc/71156.01-en-20070503/ Zugriff am 12. Juni 2016

Griechischer Fall, Anträge (1968) Nr. 3321-3/67 und 3344/67, Entscheidung vom 24. Januar 1968 (Jahrbuch 12, S. 186)

Henaf gegen Frankreich (2003), Urteil vom 27. November 2003 http://echr.ketse.com/doc/65436.01-en-2003 1 127/ Zugriff am 2. Juni 2016

Ireland v the United Kingdom (1978), Urteil vom 18. Januar 1978 http://echr.ketse.com/doc/5310.71-en-19780118/Zugriff am 13. Juni 2016

Jalloh gegen Deutschland, Urteil vom 11. Juli 2007, http://echr.ketse.com/doc/54810.00-en-20060711/ Zugriff am 5. Juni 2016

Keenan gegen Vereinigtes Königreich (2001), Urteil vom 3. April 2001 http://echr.ketse.com/doc/27229. 95-en-20010403/ Abgerufen am 22. Juni 2016

Lipencov v Moldova (2011), Urteil vom 25. Januar 2011 http://echr.ketse.com/doc/27763.05-en-20110125/ Abgerufen am 22. Juni 2016

MC gegen Bulgarien (2003), Urteil vom 4. Dezember 2003 http://echr.ketse.com/doc/39272.98-en-20031204/Abgerufen am 12. Juni 2016

Maslova und Nalbandov gegen Russland (2008), Urteil vom 24. Januar 2008 http://echr.ketse.com/doc/839.02-en-20080124/Zugriff am 10. Mai 2016

Mikheyev gegen Russland, Urteil vom 26. Januar 2006., http://www.legal-tools.org/doc/360632/ Zugriff am 22. Juni 2016

Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien (2006), Urteil vom 12. Oktober 2006 http://echr.ketse.com/doc/13178.03-en-20061012/ Zugriff am 2. Juli 2016

Nevmerzhitsky gegen Ukraine, Urteil vom 5. April 2005., http://echr.ketse.com/doc/54825.00-en-20050405/ Zugriff am 22. Juni 2016

Paduret v Moldova (2010), Urteil vom 5. Januar 2010 http://echr.ketse.com/doc/33134.03-en-20100105/ Abgerufen am 22. Juni 2016

Raninen gegen Finnland (1997), Urteil vom 16. Dezember 1997. Zugriff am 12. Juni

Rehbock v Slovenia (2000), judgment of 28 November 2000 http://echr.ketse.com/doc/29462.95-en-20001128/ Accessed 22 June 2016

Ribitsch gegen Österreich (1995), Urteil vom 4. Dezember 1995 http://echr.ketse.com/doc/18896.91-en-19951204/ Abgerufen am 18. Juni 2016

Selmouni gegen Frankreich, Urteil vom 28. Juli 1999, http://echr.ketse.com/doc/25803.94-en-19990728/ Zugriff am 16. Mai 2016

Tomasiv France, Urteil vom 27. August 1992. http://echr.ketse.com/doc/12850.87-en-19920827/ Abgerufen am 22. Juni 2016

Revision #1
Created 16 August 2025 08:09:38 by investigatione
Updated 16 August 2025 08:10:01 by investigatione